



Informationsblatt zur Übernahme von Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler der Bezirksfachklassen

1. Was sind Schülerfahrkosten?

Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW - Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) - sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, dem/der Schüler/in zumutbare Art der Beförderung von der Wohnung zur nächstgelegenen Schule notwendig entstehen.

2. Wer hat Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten?

Anspruchsberechtigt sind Schüler/-innen von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Nordrhein-Westfalen.

Der kürzeste einfache Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers/der Schülerin und der nächstgelegenen Schule oder der Praktikumsstelle (Schulweg) muss mehr als 5,0 km betragen.

3. In welcher Höhe werden Schülerfahrkosten erstattet?

Ein Erstattungsanspruch besteht, wenn die Kosten einen Eigenanteil von monatlich 50,00 Euro übersteigen. Es kann eine maximale Erstattung von 50 Euro im Monat gewährt werden.

4. Für welches Beförderungsmittel werden Fahrtkosten übernommen?

Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten, da diese in der Regel die wirtschaftlichste Beförderungsart darstellt.

Eine Wegstreckenentschädigung für Privatfahrzeuge kann nur übernommen werden, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- ärztliches Attest, dass öffentliche Verkehrsmittel aus gesundheitlichen Gründen nicht benutzt werden könne,
- längerer Fußweg als insgesamt 2 km von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels am Wohnort,
- der Weg von der Wohnung bis zur Schule bzw. zum Unterrichtsort auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt (Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht können nicht angerechnet werden),
- die Schülerin/der Schüler überwiegend vor 6 Uhr die Wohnung verlassen muss.

Die Wegstreckenentschädigung für den Pkw beträgt 0,13 Euro pro Kilometer.



5. Wie werden Schülerfahrkosten beantragt?

Den Antrag erhalten Sie im Schulsekretariat oder über den Link
https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt40/PDF/A-Z/antrag_bezirkfachklassen_br.pdf

können Sie den Antrag online ausfüllen. Bitte geben Sie diesen dann unterschrieben zur weiteren Bearbeitung im Schulsekretariat ab.

Der Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Für jedes Schuljahr ist ein neuer Antrag zu stellen. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums (31.10.) gestellt wird.

Die Abrechnung der Schülerfahrkosten erfolgt einmal jährlich nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

6. Datenschutz

Im Falle Ihrer Einwilligung zur Datenübermittlung von der Schule an das Schulverwaltungsamt, übermittelt die Schule u. a. folgende Daten.

Name, Vorname, Geburtsdatum, neue Anschrift, voraussichtliches Abschlussdatum, Verlassen der Schule.

Zusätzliche **Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** finden Sie auf der Seite:

<https://www.duesseldorf.de/schulen/themen-von-a-z/schuelerfahrkosten.html>

7. Allgemeine Hinweise

Bitte teilen Sie alle Änderungen, z. B. Bankverbindung, Klassen- oder Wohnungswechsel oder Verlassen der Schule unverzüglich dem Schulverwaltungsamt mit, damit geprüft werden kann, ob weiterhin Schülerfahrkosten übernommen werden können.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der Schule oder direkt an das Schulverwaltungsamt:

Tel. 0211 89 96385

Heinrich-Hertz-Berufskolleg

0211 89 96386

Max-Weber-Berufskolleg, Berufskolleg Bachstraße, Albrecht-Dürer-Berufskolleg

Tel. 0211 89 96689

Franz-Jürgens-Berufskolleg, Walter-Eucken-Berufskolleg

Tel. 0211 89 96555

Elly-Heuss-Knapp-Schule, Leo-Statz-Berufskolleg

Anschrift:



Landeshauptstadt Düsseldorf
Schulverwaltungsamt

Stand: Juni 2020

Landeshauptstadt Düsseldorf
Schulverwaltungsamt
40/14 Schülerfahrkosten
Merowingerplatz 1
40225 Düsseldorf

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Schulverwaltungsamt